

RICHTLINIE

der Stadt Erlangen zur Vergabe von Finanzmitteln
aus dem Projektfonds Innenstadt

Im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ richtet die Stadt Erlangen innerhalb der Sanierungsgebiete „Nördliche Altstadt“ und Erlanger Neustadt und Teile des Quartiers Lorlebergplatz“ einen Projektfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Erlanger Innenstadt ein.

I.

Fördergrundsätze

In den Sanierungsgebieten „Nördliche Altstadt“ und Erlanger Neustadt und Teile des Quartiers Lorlebergplatz“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Erlanger Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Projektfonds sollen kleinere Aktionen, Maßnahmen und Projekte angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtsanierung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

II.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Projektfonds sollen vorrangig für investive Projekte und projektbezogene vorbereitende Maßnahmen in den Sanierungsgebieten eingesetzt werden.

Ein lokales Gremium –der Projektbeirat- entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Finanzierungsstrukturen sind ausgeschlossen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind. Maßnahmen zur Unterstützung des laufenden Geschäftsbetriebs sind nicht förderfähig (z. B. Verpflegungskosten usw.).

III.

Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und die Sanierungsgebiete haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

IV. Höhe und Verwaltung des Projektfonds

Der Projektfonds stellt zunächst jährlich ein Budget in Höhe von bis zu 60.000 € (nachrichtlich: Das Budget wurde bereits im Jahr 2016 verdoppelt) bereit.

Der Stadtrat kann die jährlich zur Verfügung gestellten Mittel variieren.

Verwalter des Projektfonds ist der/die Quartiersmanager*in Innenstadt der Stadt Erlangen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Projektfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes Bayern und der Stadt Erlangen. Eine Förderung durch den Projektfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

V. Entscheidungsgremium

Der Projektbeirat soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden und setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern wie folgt zusammen:

7 Vertreter der Privaten (stimmberechtigt)

3 Vertreter der Stadt (beratend):

davon 1 Vertreter aus dem Amt für Stadtplanung und Mobilität und der City-Manager und des Quartiersmanagement Innenstadt.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums werden aus dem Meinungsträgerkreis in geheimer Wahl gewählt und von diesem legitimiert. Die Mitarbeit im Projektbeirat für die stimmberechtigten Mitglieder ist ehrenamtlich.

Der Projektbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen aus dem Projektfonds mit einem Finanzvolumen über 1.000 € (bei Maßnahmen unter 1.000 € entscheidet das Quartiersmanagement Innenstadt in Absprache mit dem Amt für Stadtplanung und Mobilität über die Förderung). Der Projektbeirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung der Innenstadt.

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Projektbeirates. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Projektbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Der Tagungszeitraum des Gremiums soll in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Im angekündigten Verhinderungsfall kann vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme oder gültige Stimmabgabe des Abwesenden durch das Quartiersmanagement Innenstadt eingeholt werden. Bei kurzfristigen Projektanträgen, die zeitnah beschlossen werden müssen, oder in sonstigen Ausnahmefällen ist ein Umlaufbeschluss per E-Mail möglich.

VI. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden und sollen Quartiersmanagement eingereicht werden. Die Anträge werden vom Quartiersmanagement oder vom Amt für Stadtplanung und Mobilität auf Vollständigkeit überprüft. Gleichzeitig wird dabei geprüft, ob andere kurzfristige Fördermöglichkeiten bestehen. Sind diese ausgeschlossen werden die Anträge entsprechend des Förderbedarfs an den Projektbeirat weitergeleitet. Die Förderfähigkeit der Anträge prüft das Amt für Stadtplanung und Mobilität. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (siehe Anlage 2 „Antragsformular“):

- Angaben zum Antragsteller

- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme (innerhalb der Sanierungsgebiete vgl. Anlage 1 „Geltungsbereich Sanierungsgebiete“)
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Da über die Mittelvergabe durch den Projektbeirat beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

VII. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen unter 500 € pro Jahr

VIII. Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Projektfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

IX. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Quartiersmanagement. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 € (netto) (mindestens drei Vergleichsangebote sind einzuholen)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

X
Veröffentlichungen

Der Projektbeirat und der Projektträger berichten regelmäßig im Meinungsträgerkreis über die Umsetzung der geförderten Projekte. Bei Veröffentlichungen durch die Projektträger ist der Name des Förderprogramms anzugeben, sowie das aktuelle Logo der Städtebauförderung und das Logo der Stadt Erlangen zu verwenden.

Erlangen, den 10.2.22



Referat Planen und Bauen
STADT ERLANGEN

Anlagen

Anlage 1: Geltungsbereich Sanierungsgebiete

Anlage 2: Antragsformular